

# RS OGH 1991/10/18 8Ob604/91, 1Ob151/04v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.10.1991

## Norm

EO §294 Abs3 L

## Rechtssatz

Dem Drittschuldner ist nach Zustellung des Zahlungsverbotes dem Überweisungsgläubiger gegenüber die Einwendung verwehrt, er hätte nach Zustellung des Zahlungsverbotes eine Befriedigung des Verpflichteten bewirkt.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 604/91

Entscheidungstext OGH 18.10.1991 8 Ob 604/91

EvBl 1992/53 S 235 = ÖBA 1992,491 = SZ 64/142 = GesRZ 1992,204 = ecolex 1992,93 ( Reich-Rohrwig-Thiery )

- 1 Ob 151/04v

Entscheidungstext OGH 12.08.2004 1 Ob 151/04v

Vgl aber; Beisatz: Jede die Rechte eines betreibenden Gläubigers beeinträchtigende Verfügung ist aber nur relativ, nämlich den betreibenden Gläubigern gegenüber unwirksam, im Verhältnis zum Verpflichteten kann sich der Drittschuldner hingegen sehr wohl auf die verbotswidrige Zahlung berufen, entfaltet diese doch dem Verpflichteten gegenüber schuldbefreiende Wirkung. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0004159

## Dokumentnummer

JJR\_19911018\_OGH0002\_0080OB00604\_9100000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>